



## Partnerschaftlich mit fairen Vereinbarungen

Unsere ausführlichen Allgemeinen  
Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Leistungen der Agentur

Die Agentur erbringt diejenigen Leistungen, welche in der Offerte detailliert ausgewiesen und vom Auftraggeber durch rechtsgültige Unterzeichnung der Auftragsbestätigung akzeptiert werden. Weitere in der Offerte nicht konkret aufgeführte Arbeiten werden nach Aufwand zum Stundenansatz von CHF 160.– oder gemäss nachgereichter Offerte und durch den Auftraggeber freigegebener Auftragsbestätigung erbracht.

### 2. Sorgfaltspflichten, Geschäftsgeheimnis

Die Agentur verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und weisungskonform zu erfüllen. Die Agentur wird die berechtigten Interessen des Auftraggebers in guten Treuen wahren und insbesondere das Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers dort schützen, wo der Agentur Einblick gewährt wurde.

### 3. Termine

#### 3.1 Offertengültigkeit

Die Gültigkeit einer Offerte beträgt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 60 Tage ab Offertdatum.

#### 3.2 Projektplanung

Alle Terminvereinbarungen wie Liefertermine für das gesamte Projekt oder Teile davon (Phasen) oder Produktionstermine bei externen Partnern und Lieferanten erfolgen immer in enger Absprache mit dem Auftraggeber. Eine detaillierte und verbindliche Projektplanung wird nach Erteilen des Auftrages (Eingang der unterzeichneten Auftragsbestätigung in der Agentur) erstellt.

#### 3.3 Realisierung

Die Realisierung erfolgt nach gegenseitiger Absprache.

#### 3.4 Termine Dritter

Für Termine, welche von Dritten nicht eingehalten werden sowie für sich daraus ergebende Verzögerungen und daraus entstehende Schäden und/oder Schadenersatzforderungen, übernimmt die Agentur gemäss Ziff. 7, keine Haftung.

### 4. Urheberrecht

#### 4.1 Grundsatz

Die Urheber- und Nutzungsrechte an den von der Agentur geschaffenen Werken (Konzepte, Designs, Corporate Designs, Kommunikationskampagnen, Kommunikationskonzepte, Design, grafische Entwürfe und Skizzen, Texte, Fotos, etc.) verbleiben bei der Agentur. Die Agentur verfügt über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992. Die Agentur ist berechtigt, die Urheberschaft an ihren Werken, in einer von ihr zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

#### 4.2 Urheber Kennzeichnung

Die Agentur ist während der gesamten Nutzungs- und Einsatzdauer auf den erstellten oder davon abgeleiteten Kommunikationsmitteln mit folgendem Hinweis als Urheberin aufzuführen: Konzeption & Design blue pepper inc. (ag), Bern, [www.bluepepper.ch](http://www.bluepepper.ch). Falls vorhanden, ist der Hinweis zwingend auch im Impressum zu führen. Bei multimedialen Projekten (Web-, Screen, Interactivedesign, elektronischen Präsentationen, Mobile Applikationen, Apps, Spiele, etc.) zusätzlich und zwingend mit direktem und aktivem Link auf die Webseite der Agentur [www.bluepepper.ch](http://www.bluepepper.ch) zu vermerken. Will der Auftraggeber auf einen Hinweis auf die Agentur verzichten, werden separate Nutzungsrechte zusätzlich zum Fakturabtrag in Rechnung gestellt. Die Agentur behält sämtliche Urheber- und Erstellungsrechte, insbesondere aber nicht ausschliesslich auch das Recht, Designs und Projekte mit Nennung des Kunden als Referenzen und/oder für Eigenwerbung zu verwenden.

#### 4.3 Nutzungsumfang und -rechte

Der Umfang der erlaubten Nutzung an den von der Agentur geschaffenen Werken ergibt sich aus einem separaten Vertrag oder, wenn ein solcher fehlt, aus der entsprechenden Offerte. Die von der Agentur geschaffenen Werke dürfen ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Ebenso dürfen Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, nur im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Solange nichts anderes vereinbart wird, beschränkt sich die inhaltliche, zeitliche und geographische Nutzung der von der Agentur geschaffenen Werke durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung. Ein Recht zur Bearbeitung der von der Agentur geschaffenen Werke wird nicht eingeräumt. Für jede Verwendung und jede ausserhalb des Auftrages liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis der Agentur einzuholen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Einverständnis der Agentur Änderungen an den von der Agentur geschaffenen Werken vorzunehmen. Jede über den Auftrag hinausgehende Nutzung sowie jede Bearbeitung von Werken der Agentur zieht die Zahlung einer Konventionalstrafe gemäss Ziff. 4.4 nach sich.

Bis zur vollständigen Begleichung des Aufwandes bleiben die Nutzungsrechte bei der Agentur. Es besteht diesbezüglich ein Eigentumsvorbehalt. Nach Zahlungseingang auf dem Bankkonto der Agentur werden die Nutzungsrechte per Valuta automatisch auf den Auftraggeber übertragen.

Die Agentur gewährt dem Auftraggeber die einmaligen Verwendungs- und Nutzungsrechte für die Schweiz, soweit sie selber im Besitze dieser Rechte ist. Und soweit die Abtretung derselben nicht gegen allfällige Drittrechte (Bildrechte, Modelrechte, Fotografenrechte, Illustrationsrechte, Komponistenrechte, etc.) verstösst. Wünscht der Auftraggeber eine geografische Ausdehnung der Nutzungsrechte auf weitere Länder, oder eine zeitliche Aus-



dehnung, so müssen diese vorgängig mit der Agentur schriftlich ausgehandelt und zusätzlich separat vergütet werden.

#### 4.4 Widerrechtliche Nutzung

Die widerrechtliche Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken der Agentur sowie von Präsentationsvorschlägen (z.B. Pitch) verpflichtet den Auftraggeber zur Zahlung einer Konventionalstrafe im Umfang von 80 % des Auftragsvolumens pro Nutzung oder bei Fehlen eines Auftrages (Auftragsbestätigung) zur Zahlung einer Konventionalstrafe von CHF 50 000.–. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Durch die Zahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der Nutzung nicht dahin. Jede weitere Nutzung untersteht der Zahlung der obgenannten Konventionalstrafe und verpflichtet den Auftraggeber zur Leistung von Schadenersatz.

#### 4.5 Präsentationen, Pitch

Die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken sowie von Konzepten und Ideen der Agentur, die dem Auftraggeber im Rahmen von Präsentationen oder Konkurrenzpräsentationen (z.B. Pitch) zur Kenntnis gebracht werden, erfordert die schriftliche Zustimmung der Agentur. Die Bestimmungen in Ziff. 3.1–3.3 finden sinngemäss Anwendung.

#### 5. Beizug Dritter

Die Agentur ist berechtigt, Dritte, deren Leistungen die Agentur für die Auftragsabwicklung benötigt, auf Rechnung des Auftraggebers beizuziehen. Aufträge an allfällige Drittlieferanten (Druckvorstufe, Druckereien, Fotografen, Korrektorat, Übersetzungen, etc.) werden nach Absprache und im Namen des Auftraggebers und auf dessen Rechnung getätigt. Die auf den Namen des Auftraggebers ausgestellten Rechnungen Dritter werden von der Agentur geprüft und an den Auftraggeber weitergeleitet. Die Agentur haftet nicht für die Richtigkeit und Bezahlung von Rechnungen Dritter. In Ausnahmefällen können Fremdkosten ein Bestandteil in der Offerte der Agentur sein. Die Weiterverrechnung sämtlicher Fremdkosten erfolgt immer ohne Agenturaufschlag und/oder Beraterkommission.

#### 6. Gewährleistung

Für vom Auftraggeber angeliefertes Material (Bilder, Grafiken, Strategien, Konzepte, etc.) sowie bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter, welche die Agentur vom Auftraggeber erhält, geht die Agentur ohne ausdrücklichen schriftlichen Hinweis seitens des Auftraggebers in guten Treuen davon aus, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter (Copyrights, Verwertungsrechte, Urheber- und Nutzungsrechte, etc.) verletzt werden. Sollten wider Erwarten dennoch Dritte Rechtsansprüche geltend machen, so übernimmt der Auftraggeber alle Kosten, die für die Abwendung dieser Ansprüche anfallen (inkl. Anwalts- und

Gerichtskosten) und ersetzt der Agentur allen daraus entstehenden Schaden.

Die Agentur gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere im Rahmen dessen, was gesetzlich und aufgrund allfälliger Wahrnehmungsverträge zwischen Urhebern und Verwertungsgesellschaften möglich und zulässig ist. Die Agentur informiert den Auftraggeber, falls solche Verwertungsverträge bestehen sollten. Die Agentur übernimmt keine Gewähr für Leistungen Dritter, bei deren Beschaffung sie lediglich als Vermittlerin aufgetreten ist.

#### 7. Haftung

Die Haftung der Agentur für eigenes Handeln wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet die Agentur nicht für Mängel aus Lieferungen und Leistungen Dritter und ebenso wenig für aus solchen Mängeln entstandene Schäden.

#### 8. Honorar

##### 8.1 Auftragsvorbesprechung

Die erste Besprechung für einen Auftrag ist solange unverbindlich und damit kostenfrei wie daraus kein konkreter Auftrag entsteht. Sobald der Auftraggeber den Auftrag mittels Auftragsbestätigung erteilt, werden die bis dahin aufgelaufenen Kosten im Rahmen des Projektes verrechnet.

##### 8.2 Honorarabrechnung

Das Honorar der Agentur bemisst sich nach Zeitaufwand (Stundenhonorar von zur Zeit CHF 160.–/h) oder wird fix abgemacht (Budget). Die Details sind in einem separaten Vertrag, oder wenn ein solcher fehlt, in der Offerte geregelt. Alle Preise sind Nettopreise und falls nichts anderes vermerkt, in CHF und exkl. 8 % MWST angegeben.

##### 8.3 Beratungshonorare

Die Agentur weist ihre Aufwände offen und transparent aus. Auf Beratungshonorare und auf Beraterkommissionen von Dritten (Druckpartnern, Medien, etc.) verzichtet die Agentur ausdrücklich, resp. gibt diese vollumfänglich an den Auftraggeber weiter.

##### 8.4 Mehraufwand

Die Agentur gibt dem Auftraggeber den für das Projekt notwendigen Mehraufwand aufgrund veränderter Umstände und Vorgaben rechtzeitig bekannt. Der Mehraufwand wird in der Abrechnung ausgewiesen.

Weitere in der Offerte nicht konkret aufgeführte Arbeiten werden nach Aufwand zum Stundenansatz von CHF 160.– oder gemäss nachgereichter Offerte und durch den Auftraggeber frei gegebene Auftragsbestätigung verrechnet.

##### 8.5 Kundenwünsche

Mehraufwand durch Änderungswünsche (Autorenkorrekturen, etc.) des Kunden und vom Kunden gewünschte Mehrleistungen, welche



in der Offerte nicht ausdrücklich angegeben sind oder die vereinbarten Leistungen in der Offerte übersteigen, werden dem Auftraggeber schriftlich angezeigt. Zusatzaufwendungen werden nur nach schriftlicher Freigabe (Auftragsbestätigung) ausgeführt und dem Auftraggeber zusätzlich zur Offerte zum aktuellen Stundenansatz von CHF 160.–/h in Rechnung gestellt.

### 8.6 Materialkosten und Spesen

Materialien (Papiere, Kopien und Ausdrücke, etc.) sowie Dienstleistungen (Bildbearbeitungen, Grafikbearbeitungen, Konvertierungen, Beschaffung von Bild-, Grafik- und Tonmaterial, sowie die Abgeltung von Urheber- und Nutzungsrechte, etc.), Spesen (Transporte, Lieferungen, Kurierdienste, Anfahrten, Rückfahrten, sowie übrige Spesen) werden soweit in der Offerte nicht anders vermerkt, zusätzlich entweder pauschal (bis zum max. Betrag von CHF 1000.–) oder zu den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

### 8.7 Präsentationen, Pitch

Die Agentur erbringt keine unentgeltlichen Vorleistungen. Für die Ausarbeitung von Vorschlägen (wie z.B. Präsentation, Pitch, etc.) über geplante Aktivitäten ist die Agentur berechtigt, ein Honorar zu verlangen. Das Honorar bemisst sich nach Massgabe eines separaten Vertrages oder, wenn ein solcher fehlt, nach Massgabe der Offerte. Fehlt sowohl ein Vertrag als auch eine Offerte, bemisst sich das Honorar nach Stundenaufwand zum derzeitigen Stundenansatz von CHF 160.–/h.

### 8.8 Reduktion oder Annullierung des Auftrages

Wird ein Auftrag umfangmässig reduziert oder annulliert, hat die Agentur Anspruch auf das Honorar für die bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Arbeit. Darüber hinaus hat die Agentur das Recht:

- a) auf Ersatz der Kosten und Vorleistungen von Dritten;
- b) auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden;
- c) ihre bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages, anderweitig zu verwenden.

### 8.9 Zahlungsmodalitäten Rechnungsstellung

Die Verrechnung erfolgt auf der Basis der Offerte und deren schriftlicher Freigabe (Auftragsbestätigung) durch den Kunden. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der einzelnen Projektphasen oder des gesamten Projektes. Bei mehrmonatigen und umfangreichen Projekten können zusätzlich die bis zur Rechnungsstellung tatsächlich aufgelaufenen Kosten als Akonto in monatlichen Teilrechnungen verrechnet werden.

#### Vorauszahlungen

Bei umfangreichen Projekten, Neukunden oder Privatkunden behält sich die Agentur vor, nach Auftragsbestätigung eine Anzahlung von  $\frac{1}{3}$  bis zu  $\frac{1}{2}$  des Gesamthonorars zu verlangen.

### Zahlungsfristen

Die Zahlungsfrist wird auf der Faktura ausgewiesen und beträgt 10 Tage ab Rechnungsstellung, respektive Lieferdatum. Der Auftraggeber hat Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen, bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum oder innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist, zu bezahlen. Bei fehlender Angabe eines Fälligkeitsdatums oder einer Zahlungsfrist gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Datum der Rechnung.

### Verzug

Mit Ablauf der Zahlungsfrist bzw. des Verfalltages befindet sich der Auftraggeber automatisch, d.h. auch ohne Mahnung, im Verzug. Die Agentur behält sich diesfalls das Recht vor, Verzugszinsen von 5 % p.a. einzufordern.

### Mahnung, Betreuung, Inkasso

Ab der ersten Mahnung wird automatisch ein Kostenbeitrag von CHF 50.– pro Mahnung erhoben. Bei Inkassoaufträgen, Zahlungsbefehlen, Betreibungen, gerichtlichen Einforderungen, etc. werden die vollen Kosten sowohl für die dafür erforderlichen Stunden auf Agenturseite wie auch für juristische Beratungen und Vertretungen in Rechnung gestellt.

### 8.10 Mehrwertsteuer

Die von der Agentur erstellten Offerten sowie alle weiteren Honorar- und Preisangaben sind Nettopreise und verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie allenfalls weiteren gesetzlich geschuldeten Abgaben oder Gebühren. Die MWST sowie allfällige weitere gesetzlichen Abgaben oder Gebühren werden auf den Fakturen offen ausgewiesen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Die Agentur behält sich an allen im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Erzeugnissen bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum vor.

## 10. Beendigung der Zusammenarbeit

Einzelaufträge erlöschen mit ihrer Erfüllung. Aufträge im Dauerverhältnis können von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, unter gleichzeitiger Abgeltung aller bis zur ordentlichen Beendigung des Vertrages verrechneten oder verrechenbaren Aufwendungen (Fixkosten, Honorare etc.). Jede Partei ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die andere Partei einen Nachlassvertrag abschliesst, Gläubigerschutz beantragt, oder wenn über sie der Konkurs eröffnet wird.

## 11. Daten und Unterlagen

Die Agentur bewahrt, die von ihr für den Auftraggeber erstellten Daten und Unterlagen, nach Beendigung der Zusammenarbeit gegen Kostenerstattung während zehn Jahren auf.



## **12. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) den gesetzlichen Anforderungen nicht oder nicht ganz genügen oder ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt und weiterhin in Kraft. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine den Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende (sinngemässe und der ursprünglichen Definition am Nächsten liegende) Ersatzbestimmung, welche die Vertragsparteien zur Erreichung desgleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Dasselbe gilt für allfällige Lücken in diesen AGB. Die Agentur behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern; neue AGB werden auch für bestehende Vertragsverhältnisse unmittelbar wirksam.

## **13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Diese AGB sowie alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und der Agentur unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz der Agentur.

Bern, 01. Oktober 2011, blue pepper inc. (ag)

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil von Verträgen und Offerten.

© 2011 blue pepper inc. (ag), Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Version 1.9. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind gültig ab 01. Oktober 2011 und ersetzen alle früheren Fassungen der AGB von blue pepper inc. (ag).